Stadt Hattingen- Fachbereich Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten

Merkblatt

Erlaubnispflicht für die Anbringung von Bannerwerbung über Straßen anlässlich von Wahlen

- Fußgängerbrücke Reschop -

Das Antrags- und Genehmigungsverfahren für die Anbringung von Transparenten (Bannerwerbung) an Brücken liegt in der Zuständigkeit des **Fachbereiches Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten.**

Transparente über Straßen, bei denen es sich um Ortsdurchfahrten handelt, dürfen nur an der Fußgängerbrücke über der L 651 (Reschopbrücke) angebracht werden, für die lediglich eine Zustimmung und ein Nutzungsrecht des Landesbetriebes Straßenbau NRW erteilt wurde.
Transparente dürfen demnach **nicht** an den Fußgängerbrücken über der L 924 in Blankenstein, der Fußgängerbrücke über der L 651 im Rauendahl sowie am Viadukt über der L 924 (Nierenhofer Straße) befestigt werden.
Verbotswidrig angebrachte Transparente sind zu entfernen.

Für das Anbringen von Transparenten gilt folgendes Antrags- und Genehmigungsverfahren:

- eine Sondernutzungserlaubnis erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach der geltenden Sondernutzungssatzung / Wahlen im öffentlichen Interesse erteilt.
- der Antragsteller hat zum Ausschluss eines Haftungsrisikos einen Nachweis zur Haftpflichtversicherung mit dem Zusatz **„Bannerwerbung an Brücken über Straßen“** vorzulegen.
- eine Bescheinigung des Antragstellers/des beauftragten Unternehmers über die ordnungsgemäße und verkehrssichere Anbringung der Bannerwerbung ist vorzulegen.
- der Antragsteller bestätigt schriftlich, dass während des Genehmigungszeitraumes die ordnungsgemäße Anbringung der Banner regelmäßig kontrolliert wird.
- für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren erhoben.

Bannerwerbung darf erst mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis angebracht werden. Die Erlaubnis enthält Auflagen zur Verkehrssicherungspflicht, die bei der Befestigung der Transparente einzuhalten sind.

Den Erlaubniszeitraum entnehmen Sie bitte den auf der Homepage www.hattingen.de befindlichen aktuellen „Allgemeinen Informationen“ zur jeweiligen Wahl.

An der Reschopbrücke wird nur **ein Transparent pro Partei** genehmigt. Somit ist eine Bannerwerbung zeitgleich für sechs Parteien möglich bzw. zulässig.

Das Transparent darf aus diesem Grund eine Größe von 6 m Länge und 0,9 m Breite nicht überschreiten.

Stadt Hattingen
Fachbereich Bürgerservice, Rechts-
und Ordnungsangelegenheiten

Postfach 80 04 56
45504 Hattingen

Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

für Bannerwerbung an der Reschopbrücke anlässlich von Wahlen

Unter Bezugnahme auf § 18 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Hattingen bitte ich um Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Bannerwerbung an der Reschopbrücke:

Antragsteller:

Firma, Verein, Name, Vorname	
Anschrift: Telefon:	
Anlass der Veranstaltung:	
Datum der Veranstaltung:	
Text des Transparents	
Anzahl der Transparente Transparentgröße **(max. 6 m Länge x 0,9 m Breite)**	**1** Transparent _____ m x _____ m = _____ **qm**
Anbringen der Transparente durch	☐ Antragsteller ☐ durch Unternehmen (Name, Anschrift:):

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:

☐ Nachweis einer **bestehenden Haftpflichtversicherung** für das Anbringen von **Bannern an Brücken über Straßen**

☐ Bescheinigung des Antragstellers/des beauftragten Unternehmers über die ordnungsgemäße und verkehrssichere Anbringung der Banner

☐ Bestätigung des Antragstellers über regelmäßige Sicherheitskontrollen der angebrachten Banner

_____ _____
(Datum) (Unterschrift)